

# Markt Schliersee

## Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug des Wasserrechts;  
Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Unterlagen im  
wasserrechtlichen Festsetzungsverfahren; Erlass einer Rechtsver-  
ordnung**

### **Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Schliersee“**

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ 100 und die zur Hochwasserentlastung und –rückhaltung beanspruchten Gebiete festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Hierfür sind die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Deshalb ist das Landratsamt Miesbach verpflichtet, das Überschwemmungsgebiet „Schliersee“ festzusetzen und hat dafür einen Entwurf für die Verordnung über das Überschwemmungsgebiet vorgelegt.

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben. Die Plan-/Antragsunterlagen und der Entwurf der Verordnung liegen im Rathaus des Markt Schliersee, Rathausstr. 1, Zi.Nr. 17, zur öffentlichen Einsicht aus.

Die Unterlagen können

**in der Zeit von 29.04.2024 bis 31.05.2024**

während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rathaus Schliersee eingesehen werden.

Nach Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG wird darauf hingewiesen, dass

- Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind
- Dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann
- Dass
  - o a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können

- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
- Dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Schliersee als Auslegungsbehörde oder beim Landratsamt Miesbach Einwendungen erheben kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73, Abs. 4 BayVwVfG).

Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 (1. Alt.) BGB.

Personen, die Einsicht in die Unterlagen genommen haben werden gebeten, dies schriftlich zu bestätigen.

Schliersee, den 22.04.2024



Schnitzenspaumer  
Erster Bürgermeister

Anschlag an den Amtstafeln am 22.04.2024

Abnahme am:.....